

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0178/17</b> öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Karmann, Maro
	Telefon	3 05-45 600
	Telefax	3 05-45 609
E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de	
Datum	08.03.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	16.05.2017	Vorberatung	Zur Beratung in die Fraktionen verwiesen
Finanz- und Personalausschuss	24.05.2017	Vorberatung	abgesetzt
Jugendhilfeausschuss	06.07.017	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	20.07.2017	Vorberatung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Regelungen zur Gewährung von freiwilligen Leistungen (Mietzuschüsse, 8 % / 4 % auf Basis der Gesamtförderung, etc.) für Kindertageseinrichtungen freier Träger und Großtagespflegestellen (Referent: Herr Engert)

### Antrag:

1. Ab dem 01.09.2017 wird die Gewährung von Mietkostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen freier Träger auf ein Antragsverfahren umgestellt.
2. Die Gewährung von Mietzuschüssen für Kindertageseinrichtungen freier Träger nach dem bisherigen Verfahren wird in zwei Stufen aufgehoben:  
Zum 01.09.2017 reduzieren sich die bisherigen Zuschüsse auf 50% des jeweils bewilligten Betrages und zum 01.01.2018 entfallen die Mietkostenzuschüsse nach dem bisherigen Vergabemodus vollständig.
3. Bei KiTas, die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden, wird die bezuschussungsfähige Miethöhe über das Summenraumprogramm ermittelt.
4. Alle weiteren freiwilligen Leistungen, insbesondere für Schönheitsreparaturen, Energiekostenzuschüsse und gärtnerischen Unterhalt, welche über die Vermieterpflichten hinausgehen, werden ab 01.01.2018 nicht mehr weiter gewährt, oder bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit als Einnahmen gerechnet.

5. Der freiwillige Zuschuss von 8% der Gesamtförderung (durch Beschluss des Stadtrats vom 01.12.2016 befristet für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019, auf 4% abgesenkt) wird ab dem Haushaltsjahr 2018 abhängig vom Bedarf gewährt.
6. Die Bezuschussung der Mietkosten für Großtagespflegestellen bleibt unverändert nach der bisherigen Praxis bestehen.  
Der Zuschuss für die Erstausrüstung neuer Großtagespflegestellen wird von 8.000.- € auf 10.000.- € angehoben.
7. Die derzeit für Mietzuschüsse und die freiwillige Leistung (8 %, bzw. 4 %) eingestellten Haushaltsmittel werden weiter eingestellt, bis über den zukünftigen Finanzierungsbedarf Klarheit besteht.

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 120.000 € 300.000 € 900.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.454200.761100 0.464100.700000 0.464100.701001  <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 120.000 370.000 860.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2018 ff.	Euro:  1.320.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Anmeldung der Mittel innerhalb des vorgegebenen Finanzrahmens in der Finanzplanung bis 2020

### Kurzvortrag:

Zu 1 und 2.

Bisher wurden Mietzuschüsse für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KiTas) durch freie Träger in angemieteten Liegenschaften pauschal gewährt.

Die Überprüfung dieser Praxis durch das Rechnungsprüfungsamt und den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) führte zum Ergebnis, dass die Stadt Ingolstadt verpflichtet ist, derartige Zuschüsse nur nach Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers und einem dabei festgestellten Bedarf auszureichen.

Zitat aus dem BKPV-Bericht: „Nach der der Stadt obliegenden Vermögensbetreuungspflicht und dem in Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO normierten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist die Stadt jedoch verpflichtet, ausgereichte Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Umfang zu begrenzen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für eigene Maßnahmen der Kommune, sondern ebenso für die Bewilligung von Zuwendungen an Dritte. Zudem sollte auch bei einer freiwilligen Förderung das Eigeninteresse der Träger am (wirtschaftlichsten) Betrieb ihrer Einrichtungen in einer gewissen finanziellen Eigenbeteiligung zum Ausdruck kommen.“

Zur rechtlichen Absicherung erfolgt daher die Umstellung auf ein Antragsverfahren mit der Folge einer Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Trägers, bezogen auf die jeweilige KiTa.

Die freien Träger von KiTas können zukünftig die Gewährung eines Mietzuschusses unter Nachweis eines Bedarfs beantragen.

Aus den Antragsunterlagen muss sich ergeben, dass der jeweilige Träger die Kindertageseinrichtung ohne den beantragten Zuschuss nicht rentabel betreiben kann.

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Trägers, jeweils bezogen auf die einzelne KiTa, erfolgt dabei anhand des beigefügten Formblattes, welches durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und den KiTa-Trägern in der Steuerungsgruppe vorgestellt wurde.

Grundlage dafür sind u.a. die Elterngebühren, die das Niveau der städt. Kitas nicht unterschreiten dürfen (Vergleich: Gebührendurchschnitt aller Buchungskategorien), während eine Vollbelegung der jeweiligen Einrichtung angestrebt wird. Die im Berechnungsmodul verwendeten Pauschalen/Berechnungsgrundlagen orientieren sich an den Aufwendungen für die städt. Kitas. Einwände und Ergänzungen der KiTa-Träger wurden, soweit aus Sicht des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung (AfK) möglich, berücksichtigt.

Die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Hinweise und Erläuterungen.

Die vom Träger vorgelegten Unterlagen werden durch das AfK hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft und mit den Eckdaten vergleichbarer (städtischer) Einrichtungen abgeglichen.

Dabei werden den Trägern, neben zu berechnenden Einnahmen und Ausgaben, verschiedene Pauschalen (Overhead, Sachmittel, Flexibilitätsschlüssel etc.) zugute gerechnet.

(siehe auch Anlagen Nr. 1 und 2)

Zu 3.

Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen hat das Summenraumprogramm (SRP) als Grundlage für die Bemessung der Bezuschussung der Investitionskosten für den Bau von Kindertageseinrichtungen (nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz - FAG) festgelegt. Diese Vorgabe wurde durch die Stadt Ingolstadt mit den Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger umgesetzt.

Mit Hilfe des SRP wird für die jeweilige Kindertageseinrichtung die für Betreuung der Kinder, nach Anzahl der Gruppen und Betreuungsplätzen, erforderliche Fläche der einzelnen Räume berechnet und dann in der Summe als förderfähige Gesamtfläche bei den Investitionskosten berücksichtigt.

Durch diese Maßgabe sollte vermieden werden, dass Einrichtungen überdimensioniert gebaut, und die Träger dementsprechend überproportional Zuschüsse für die Investitionen erhalten. Durch das Summenraumprogramm wird eine Gleichbehandlung von vergleichbaren Kitas gewährleistet.

Damit eine Gleichbehandlung auch im Bereich der Gewährung von Mietzuschüssen nach objektiven Kriterien gegeben ist, wird für die Bewilligung der Mietzuschüsse bei Neubauten ebenfalls die sich nach dem Summenraumprogramm ergebende Gesamtfläche als förderfähige Fläche zu Grunde gelegt.

Bei älteren Einrichtungen bezieht sich der Zuschuss auf die tatsächlichen Flächen, da sich diese oft auf kein Summenraumprogramm beziehen.

Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von mindestens 10% der gegebenenfalls zuschussfähigen Mietkosten. Soweit die tatsächlichen Mietkosten den Betrag der zuschussfähigen Mietkosten übersteigen, muss der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung diesen Differenzbetrag in voller Höhe selbst tragen.

Zu 4.

Kosten, insbesondere für gärtnerischen Unterhalt, Schönheitsreparaturen etc. welche durch die Stadt Ingolstadt getragen oder bezuschusst werden, werden bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit als Einnahmen berücksichtigt.

Zu 5.

Die Stadt Ingolstadt leistet seit 2005 eine zusätzliche Förderung in Form eines freiwilligen Zuschusses zu den Betriebskosten an die Freien Träger von KiTas.

Nachdem in den Vorjahren der freiwillige Zuschuss in einer Höhe von 8% der jeweiligen Gesamtfördersumme ausgereicht wurde, erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom 01.12.2016 eine Reduzierung der Zuschusshöhe auf 4% für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019.

Im Rahmen der Überprüfung der Zuschussvergabe durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde festgestellt, dass die Stadt Ingolstadt in Bezug auf den freiwilligen Betriebskostenzuschuss in gleicher Weise wie bei den Mietzuschüssen verpflichtet ist, eine Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers durchzuführen.

Eine Änderung für das laufende Haushaltsjahr 2017 ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht möglich, da sämtliche Träger in Ihrer Finanzplanung für das laufende Jahr auf eine Auszahlung des freiwilligen Zuschusses, zumindest in Höhe der gekürzten 4%, im Haushaltsjahr 2017 vertraut haben.

Zur Umsetzung der Vorgabe, die Leistungsfähigkeit der Träger einzuschätzen, erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2018 eine stichprobenartige Überprüfung von 10 % der Einrichtungen analog zum Antragsverfahren bei den Mietzuschüssen.

Im ersten Prüfjahr (2018 für das Jahr 2017) werden die beiden größten, die beiden kleinsten und drei mittlere Einrichtungen (Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis) geprüft, damit das AfK erkennen kann, ob das Prüfverfahren für sehr unterschiedliche Einrichtungen in der gedachten Form anwendbar ist.

Gemeinsam mit den Freien Trägern und nach Überprüfung durch das RPA, soll so eine evtl. Anpassung des Verfahrens ermöglicht werden.

Soweit sich bei der Prüfung ein Bedarf in Höhe von mindestens 4% der Gesamtfördersumme (= derzeitige Höhe der freiwilligen Leistung) ergibt, wird der vollständige Zuschuss ausbezahlt.

Liegt der Bedarf darunter, wird nur der geringere Zuschuss gewährt.

Ergibt sich aus der Berechnung kein Bedarf für einen Zuschuss, erfolgt keine Auszahlung der zusätzlichen Förderung.

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit des Trägers erfolgt jeweils bezogen auf die einzelne KiTa, unter Verwendung des beigegefügt, jeweils einschlägigen Formblattes. Die vom Träger vorgelegten Unterlagen werden durch das AfK hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft und mit den Eckdaten vergleichbarer (städtischer) Einrichtungen abgeglichen.

(siehe auch Anlagen Nr. 3, 4 und 5)

Zur Umsetzung der Überprüfungen (Nr. 1 bis 4 dieser Beschlussvorlage) wird eine Teilzeitkraft (EG 10 / A 11) mit schätzungsweise 10 Wochenstunden benötigt. Der Mehrbedarf soll zunächst durch befristete Stundenerhöhung einer vorhandenen Teilzeitkraft gedeckt werden, bis der genaue Bedarf festgestellt werden kann.

Dieser notwendige Personalbedarf wurde mit der Steuerungsunterstützung abgestimmt.

Zu 6.

Mit der Änderung des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz zum 01.01.2005 wurde durch den Bundesgesetzgeber erstmals die Möglichkeit zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis für Personen, welche die Tagespflege nicht in eigenen Räumen oder in Räumlichkeiten der Eltern des Kindes ausüben wollen, geschaffen (sogenannte Großtagespflegestellen).

Die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen ist auch im Hinblick auf den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen in Ingolstadt ein wichtiger Baustein in der Kindertagesbetreuung und deckt dabei insbesondere auch den Bedarf der Stadt Ingolstadt an Betreuungsplätzen für die flexible Betreuung von Kindern unter drei Jahren und die Betreuung von Kindern in Randzeiten, außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der anderen Kindertageseinrichtungen.

In einer Großtagespflegestelle können durch zwei Tagespflegepersonen bis zu 10 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Betreuungspersonen sind selbständig tätig und entsprechend den Anforderungen qualifiziert. Bei der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII) wird keine Unterscheidung zwischen einer Betreuung in der Privatwohnung und einer Kindertagesbetreuung in einer Großtagespflegestelle getroffen.

Da die Großtagespflege nur in geeigneten Räumen stattfinden kann, die nicht gleichzeitig auch als privater Wohnraum genutzt werden können, sind die Betreiberinnen von Großtagespflegestellen gegenüber den sonstigen Tagespflegepersonen durch anfallende Mietkosten zusätzlich belastet, da die Miet- und Mietnebenkosten nicht aus der laufenden Geldleistung finanzierbar sind. Die Gewährung von Mietzuschüssen erfolgt aufgrund der allgemeinen Zuschussrichtlinie der Stadt Ingolstadt. Bezuschusst werden die Miet- und die Mietnebenkosten mit 80%, so dass von den Betreiberinnen der Großtagespflegestellen ein Eigenanteil von 20% aufzubringen ist. Es handelt sich beim Mietzuschuss um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt, welche auf Antrag bewilligt wird.

Eine Investitionskostenförderung zur Errichtung geeigneter Räumlichkeiten wird durch die Stadt Ingolstadt nicht gewährt.

Als weitere freiwillige Leistung wird seit 2015 die Erstausstattung der Großtagespflegestellen mit 8.000.- € bezuschusst.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an den Ausstattungsstandard der Großtagespflegestellen (Sicherheit, Hygiene etc.), der mittlerweile an den Standard von Krippen heranreicht, sollte der Betrag für eine Erstausstattung auf 10.000 EUR je Großtagespflegestelle angehoben werden.

Die freiwilligen Förderungen begünstigen ausschließlich Großtagespflegestellen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig anerkannt wurden.

Zu 7.

Für die Umstellungsphase im Jahr 2018, werden vorsorglich entsprechende Haushaltsmittel wie bisher angemeldet, da nicht abgeschätzt werden kann, wie sich das Antragsverfahren auf die auszahlenden Mittel auswirken wird.